

**Änderung der Abwassersatzung zur Vereinheitlichung der
Zwischenzählerregelungen
- Beratung und Beschlussfassung -**

Die bisherige Abwassersatzung sieht unterschiedliche Regelungen für Zwischenzähler, die der Abwassergebührenberechnung dienen, vor.

§ 40 Abs. 2 regelt, dass bei sonstigen Einleitungen sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (eigene Quelle) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt (Brauchwasserzisterne) der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten hat.

§ 41 Abs. 2 regelt, dass Zwischenzähler, die der Berechnung einer Absetzung beim Abwasser dienen (z.B. Gartenwasserzähler), im Eigentum der Gemeinde sind und von ihr eingebaut, unterhalten und entfernt werden.

Die unterschiedlichen Regelungen führen dazu, dass es für die Grundstückseigentümer, aber auch für die Mitarbeiter der aquavilla GmbH nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich ist, in welchen Fällen private Zwischenzähler und in welchen Fällen gemeindeeigene Zwischenzähler eingebaut werden müssen und wer die Kosten trägt. Zum anderen wird von der Gemeinde bzw. der beauftragten Abrechnungsstelle (EGT Energie GmbH) die Eichfrist sämtlicher Zähler, die der Gebührenabrechnung dienen, überwacht. Hierbei entsteht sowohl Aufwand für die Überwachung der Gemeindezähler als auch für die privaten Zähler. Eine Zählergebühr kann allerdings nur für Gemeindezähler berechnet werden.

Aus diesen Gründen soll nun eine einheitliche Regelung bei den Zwischenzählern, die der Abwassergebührenberechnung dienen, geschaffen werden. Hierzu ist eine Änderung der Abwassersatzung erforderlich.

Alle Zwischenzähler beim Abwasser sollen zukünftig von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt werden. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde, sie berechnet für diese Zwischenzähler eine monatliche Zählergebühr von 1,60 € (Grundgebühr). Diese entspricht hochgerechnet auf sechs Jahre (Eichfrist) den Kosten für den Einbau eines Zwischenzählers inkl. Verwaltungskosten für die Überwachung der Eichfrist.

Zudem soll es eine Übergangsregelung für private Zwischenzähler, die noch mehrere Jahre geeicht sind, geben. Die entsprechenden Grundstückseigentümer werden von der Verwaltung angeschrieben und darüber informiert, dass nach Ablauf der Eichfrist des privaten Zwischenzählers ein Gemeindezähler eingebaut werden muss.

Somit wären dann zukünftig alle Hauptzähler der Gebäude sowie Zwischenzähler, die der Gebührenabrechnung durch die Gemeinde dienen, im Eigentum der Gemeinde. Zwischenzähler für die einzelnen Wohnungen in einem Gebäude werden bei der Gebührenabrechnung durch die Gemeinde nicht berücksichtigt und sind weiterhin Sache der Grundstückseigentümer.

Mit dieser Vorlage erhalten Sie einen Entwurf für die Änderung der Abwassersatzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Abwassersatzung.

Königsfeld im Schwarzwald, 01. Juli 2019

Irmgard Kern-Kaiser

Selina Maier